



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 19. September 2014

## **Spitaltarife: Erste Grundsatzfragen zum Benchmarking geklärt**

**Urteile in den Verfahren C-2283/2013 und C-3617/2013 vom 11. September 2014:**

**Die Tarifpartner (Spitäler und Krankenversicherer) und die Festsetzungsbehörden (Kantonsregierungen) haben sich bei der Festlegung der Basisfallwerte der akutsomatischen Spitäler an einem Referenzwert zu orientieren. Idealtypisch ist der Referenzwert durch einen schweizweiten Vergleich aller Spitäler (Benchmarking) zu ermitteln. Das Bundesverwaltungsgericht klärt verschiedene Grundsatzfragen im Zusammenhang mit dem Benchmarking. Dabei wird in der Einführungszeit des neuen Rechts den Kantonsregierungen ein erheblicher Spielraum eingeräumt.**

Bis Ende 2011 wurden Leistungen der Akutspitäler durch Tagespauschalen vergütet. Im neuen Tarifierungssystem werden diese Leistungen durch leistungsbezogene Fallpauschalen vergütet. Die neuen Fallpauschalen beruhen einerseits auf der gesamtschweizerischen Tarifstruktur SwissDRG und andererseits auf einem für jedes Spital zu bestimmenden Basisfallwert. Die Basisfallwerte sind von den Krankenversicherungen und Spitälern (Tarifpartner) zu vereinbaren, und die Tarifverträge sind von der zuständigen Kantonsregierung zu genehmigen. Kommt zwischen den Tarifpartnern kein Vertrag zustande, setzt die Kantonsregierung den Tarif fest.

### **Vorliegende Grundsatzentscheide**

Bezüglich der Basisfallwerte legt das Gesetz fest, dass sich die Spitaltarife an den Entschädigungen jener Spitäler orientieren, welche die obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Ausgangspunkt für die Basisfallwerte ist der Referenzwert, der durch einen Vergleich der schweregradbereinigten Fallkosten unter den Spitälern zu ermitteln ist (Benchmarking). Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat in seinem Grundsatzurteil festgehalten, dass nicht zwingend ein gesamtschweizerisch einheitlicher Basisfallwert für alle Spitäler gilt.

Idealtypisch hat das Benchmarking durch einen schweizweiten Betriebsvergleich zwischen den Spitälern zu erfolgen. Dabei sollen die zu vergleichenden Kosten- und Leistungsdaten nach einheitlicher Methodik erhoben werden. Weitere Faktoren des idealtypischen Benchmarkings werden durch das BVGer dargelegt (vgl. Erwägung 4). Zur Zeit fehlen verschiedene Voraussetzungen für ein ideales Benchmarking. In der Einführungsphase des neuen Rechts sind daher Korrekturmassnahmen erforderlich, und das BVGer räumt den Vorinstanzen bei der Festsetzung der Basisfallwerte einen erheblichen Spielraum ein.

Bei der Vereinbarung von Tarifen steht den Tarifpartnern aufgrund der Vertragsautonomie ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Die Kantonsregierungen haben diesen Ermessensspielraum im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu respektieren. Die Festsetzung eines Tarifs darf nicht im gleichen Verfahren und gleichzeitig mit der Nichtgenehmigung eines Tarifs erfolgen.

### **Folgerungen für die Zürcher Stadtspitäler Triemli und Waid**

Die Stadt Zürich als Trägerin der Stadtspitäler Triemli und Waid konnte nur mit den Versicherungsgruppen HSK (Helsana, Sanitas und KPT) und Assura/Supra Tarifverträge abschliessen. Mit der Versicherungsgruppe Tarifsuisse waren die Vertragsverhandlungen gescheitert. Mit Beschluss vom 13. März 2013 setzte der Regierungsrat des Kantons Zürich die Basisfallwerte der Zürcher Stadtspitäler Triemli und Waid für das Jahr 2012 hoheitlich auf CHF 9'480.- fest. Im gleichen Beschluss versagte der Regierungsrat des Kantons Zürich den für das Stadtspital Triemli geschlossenen Tarifverträgen die Genehmigung und setzte auch diese Tarife hoheitlich fest. Gegen diesen Beschluss erhoben verschiedene, durch Tarifsuisse vertretene Krankenversicherungen und die Stadt Zürich Beschwerden.

Sowohl der Antrag der Stadt Zürich, den Tarif höher festzusetzen, als auch der Antrag der Krankenversicherer, den Tarif tiefer anzusetzen, wurden vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen. Bei der Festsetzung des Basisfallwertes auf CHF 9'480.- hat der Regierungsrat des Kantons Zürich seinen Ermessensspielraum nicht überschritten.

Das Gericht ist der Ansicht der Stadt Zürich, wonach für grössere Zentrumsspitäler ein separates Benchmarking durchzuführen sei, nicht gefolgt. Obwohl ein gesamtschweizerisches Benchmarking unter allen Akutspitälern anzustreben ist, schützte das Gericht im konkreten Fall das Vorgehen der Zürcher Behörden, das Benchmarking unter 14 Zürcher Spitälern durchzuführen. Der Entscheid der Vorinstanz, den Referenzwert beim 40. Perzentil (Tarif, bei dem 40 Prozent aller Spitäler die Leistung erbringen) anzusetzen, wurde vom Gericht geschützt.

Aufgehoben wurde der Beschluss, mit welchem der Zürcher Regierungsrat den zwischen der Stadt Zürich und der Versicherungsgruppe HSK für das Stadtspital Triemli vereinbarten Basisfallwert nicht genehmigte und den Tarif gleichzeitig hoheitlich festsetzte. Der Regierungsrat des Kantons Zürich wird das Genehmigungsverfahren unter Wahrung der Verfahrensrechte und der Vertragsautonomie der Tarifpartner erneut durchführen müssen.

Dieses Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

### **Kontakt**

Ivo Bähni, stv. Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 28 95, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch).